

Unabdingbar: eine Person des Vertrauens

Ein Erste-Hilfe-Set bei drohender Abschiebehaft

Es ist 6:00 Uhr. Morgens. Ein Anruf auf deinem Handy. Eine Freundin wurde letzte Nacht bei einer Verkehrskontrolle verhaftet und soll in Abschiebehaft genommen werden. Du weißt, dass ihre Rechtsanwältin gerade im Urlaub ist, deren Handynummer du nicht kennst. Was nun? Eine Ausgangssituation, mit der sich kaum ein Mensch im Vorfeld auseinandersetzt, die aber immer wieder passiert. Dieser Artikel soll Werkzeuge an die Hand geben, wie du in dieser Situation helfen kannst. Von Frank Gockel.

Ein Mensch darf nicht einfach so in einem staatlichen System verschwinden. Das ist eine wichtige Lehre aus der nationalsozialistischen Zeit, in der missliebige Personen ohne gerichtliche Mitwirkung in Schutzhaft genommen wurden. Den Eltern des Grundgesetzes war es daher wichtig, neben dem eigentlichen Recht auf Freiheit der Person in Artikel 2 Grundgesetz (GG) auch in die Verfassung Verfahrensgarantien bei einer Einschränkung der Person des Vertrauens aufzunehmen. Sie befinden sich in Artikel 104 GG. In Absatz 4 dieses Artikels ist unter anderem geregelt, dass von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des*der Festgehaltene*n oder eine Person des Vertrauens zu informieren ist.

Der Gesetzgeber hat die Idee der Person des Vertrauens weiterentwickelt. Während es bei psychisch Erkrankten schon lange geregelt war, dass eine Person des Vertrauens zumindest angehört werden musste, wurde bei Abschiebehaft und anderen Formen der Zivilhaft lediglich festgelegt, dass diese über die Inhaftierung zu informieren sei. 2009 gab es eine große Reform in diesem Rechtsgebiet mit der Ein-

führung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Seitdem kann die Person des Vertrauens an dem Gerichtsverfahren beteiligt werden. Es handelt sich dabei um ein wirksames Instrument, geflüchteten Menschen auch in der Situation der Inhaftierung, beizustehen. Schritt für Schritt stelle ich die einzelnen Stationen vor und liefere Handlungsoptionen, wie die Person des Vertrauens Betroffene unterstützen kann.

Verhaftung

Normalerweise wird den Betroffenen direkt bei der Festnahme das Handy abgenommen. Somit ist es ihnen nicht möglich, eine Person ihres Vertrauens über die Inhaftierung zu informieren. Gelegentlich dürfen die Betroffenen ein Telefonat über einen allgemeinen Apparat der Polizei führen. Leider wissen jedoch die wenigsten Menschen Telefonnummern auswendig. Auch wenn im Grundgesetz mit Artikel 104 eine Person des Vertrauens über die Festnahme informiert werden soll, passiert dies jedoch nicht immer. Falls doch, dann regelmäßig erst nach der Anhörung, so dass die Person des Vertrauens oft nicht bei der

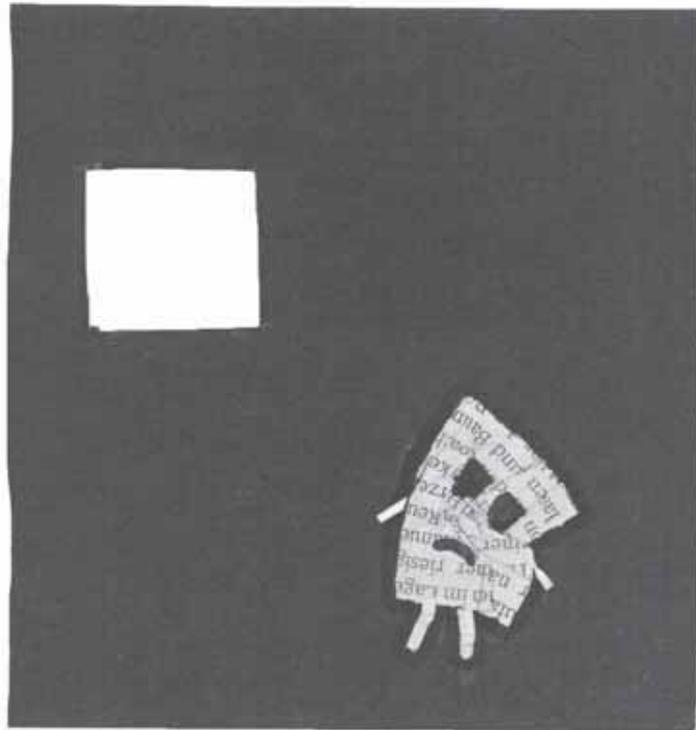


Illustration
Von Simha Mandelbaum

Anhörung anwesend ist. Abhilfe kann hier ein Schriftsatz bringen:

„Hiermit benenne ich Herrn/Frau [Vorname] [Nachname], [Anschrift], [Telefonnummer], [Handy], als die Person meines Vertrauens (PdV) nach Art. 104 Abs. 4 GG. Er/Sie ist nach § 432 FamFG unverzüglich über die Anordnung der Freiheitsentziehung oder deren Verlängerung zu informieren. Er/Sie soll nach den § 7 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 3 Nr.2 FamFG an dem Verfahren beteiligt werden und ist daher zu einer möglichen Anhörung zu laden. Unterschrift.“

Bei einer Verhaftung werden die Betroffenen für gewöhnlich durchsucht. Findet die Polizei dieses Schreiben, wird sie es der*dem Richter*in vorlegen. Diese*r hat dann zu prüfen, ob ein Vertrauensverhältnis besteht. Dabei kommt es allein auf das subjektive Empfinden des Betroffenen an. Besteht ein solches Vertrauensverhältnis, kann der*die Richter*in die Vertrauensperson an dem Verfahren beteiligen.

Vor und zu Beginn der Anhörung

Der* die Richter*in informiert im Vorfeld die Person des Vertrauens über die Anhörung, wenn sie beteiligt worden ist. Dabei sollte sie sich die Durchwahlnummer der Richter*in geben lassen, denn nicht selten kommt es beim Zugang zum Gerichtsgebäude zu Problemen. In der Regel findet die Anhörung in einem besonderen, nicht öffentlich zugänglichen Trakt des Amtsgerichts statt. Auch kann es sein, dass am Wochenende oder nach den Öffnungszeiten des Gerichts das Gerichtsgebäude verschlossen ist.

Bei Gericht sollte die Person des Vertrauens als erstes Akteneinsicht beantragen. Sie ist außerdem berechtigt, auf eigene Kosten Kopien der Akten anfertigen zu lassen.¹ Zu der Gerichtsakte gehört im Regelfall auch die Ausländerakte.² Zumindest eine Kopie des Haftantrags inklusive aller Anhänge sind allen Beteiligten spätestens zu Beginn der Anhörung auszuhändigen.³

Der Haftantrag muss mindestens folgende Punkte enthalten: die Identität der betroffenen Person, der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet, die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung, die Verlässlichkeit der betroffenen Person, die Voraussetzung und die Durchführbarkeit der Abschiebung und eine Begründung.⁴

Noch vor der Anhörung sollte die Person des Vertrauens bei dem*der Richter*in darum bitten, die betroffene Person allein sprechen zu können. Üblicherweise wird das auch ermöglicht. Ist ein*e Dolmetscher*in bereits vor Ort, kann man darum bitten, diese zum Gespräch hinzuzuziehen. Die Betroffenen sind durch ihre Verhaftung oft emotional sehr belastet. Zum einen sollte das Gespräch dazu genutzt werden, sie zu beruhigen und zum anderen sollte abgeklärt werden, welche Aussagen bei Gericht gemacht werden. So sind zum Beispiel Aussagen über die Gefährdungssituation im Herkunftsland wenig hilfreich, da diese bereits im Asylverfahren geprüft wurden. Eine geäußerte Angst vor der Rückkehr kann nicht selten zu einem Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen, von Seiten des Gerichts führen und letztendlich als ein weiterer Grund für die Haft dienen.

Wenn noch nicht erfolgt, wird spätestens am Anfang der Anhörung allen Beteiligten der Haftantrag ausgehändigt. Als Person des Vertrauens sollte man darauf achten, dass der gesamte Haftantrag mit Anhängen übersetzt wird. Erscheint eine Verständigung zwischen dem betroffenen Menschen und dem*der Dolmetscher*in nicht ausreichend möglich, so sollte das Gericht darauf aufmerksam gemacht und dies auf jeden Fall im Protokoll aufgenommen werden. Danach hat der*die Richter*in in der Anhörung den Sachverhalt zu klären. Nicht selten versuchen die Gerichte die Anhörung so kurz wie möglich zu gestalten, damit möglichst wenig Formfehler passieren. Die Person des Vertrauens kann während der Anhörung eigenständig vortragen, die anderen Beteiligten wie die betroffene Person und die Ausländerbehörde befragen und Anträge stellen.

Einspruch erheben

Bei folgenden Beispielen sollte eine Person des Vertrauens während der Anhörung eingreifen:

Die Ausländerbehörde behauptet, der betroffene Mensch sei obdach- und mittellos. Dann kann die Person des Vertrauens das Gericht darauf aufmerksam machen, dass im Falle einer Haftverschonung der betroffenen Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen und sie darüber auch mit Wohnraum versorgt wird.

Ist die Ausreisepflicht im Haftantrag nicht hinreichend dargelegt, sollte die Person des Vertrauens darauf bestehen, dass die Ausländerbehörde nachweist, dass eine Ausreisepflicht besteht. Hierzu gehört auch der

Nachweis, dass das entsprechende Dokument die betroffene Person tatsächlich erreicht hat. Bei einem negativen Asylverfahren gehören dazu regelmäßig der Bescheid des Bundesamtes und die Zustellungs-urkunde. Für die Ausländerbehörde ist zumindest das letzte Dokument schwer zu organisieren, da es sich in der Akte des Bundesamtes befindet.

Die Person des Vertrauens sollte auch regelmäßig hinterfragen, wie lange das Beschaffen der Passersatz-papiere und die Flugbuchung tatsächlich dauern. Da Betroffene nur so kurz wie unbedingt nötig in Haft genommen werden dürfen, hat die Ausländerbehörde hierzu ausführliche Angaben zu machen. Mangelt es an solchen Angaben, sind sie denklings falsch oder stellt sich heraus, dass eine Abschiebung schneller möglich ist und die Ausländerbehörde korrigiert ihre Angaben nicht, ist die Haft unzulässig.

Bei Gericht ist ebenfalls zu prüfen, ob mildere Mittel infrage kommen. Daher kann zur Haftvermeidung angeboten werden, dass sich die betroffene Person regelmäßig bei der Ausländerbehörde meldet oder dass eine Kautions hinterlegt wird.

In der Regel muss das Gericht auch prüfen, ob überhaupt eine Fluchtgefahr besteht. Hat die betroffene Person enge familiäre oder soziale Bindungen oder geht sie einer regelmäßigen Arbeit nach, spricht dies deutlich gegen eine Fluchtgefahr.

Frank Gockel
*ist Mitglied im
Verein Hilfe für
Menschen in
Abschiebehaft
Büren e.V. und
berät seit 1995
Menschen in der
Abschiebehaft Büren*

Alle Beteiligten haben das Recht, dem Gericht Anregungen mitzugeben, wie eine mögliche Beweis-führung erfolgen kann. So können zum Beispiel Anträge gestellt werden, die Bundesamtsakte oder die Sozialamtsakte hinzuzuziehen oder Zeug*innen zu laden. Allerdings ist das Gericht an solche Vorschläge nicht gebunden.⁵ Lehnt das Gericht einen Beweisantrag ab, so ist dies zu protokollieren. Um Missverständnissen bei der Protokollierung vorzubeugen, sollten Beweisanträge (hand)schriftlich während der Anhörung eingereicht werden.

Protokoll und Beschluss

Stets sollte man prüfen, ob das Protokoll vollständig vorliegt. Werden zum Beispiel körperliche Erregungen, wie Weinen, nicht mit aufgenommen, sollte die Person des Vertrauens das Gericht darauf aufmerksam machen. Am Ende der Anhörung wird in der Regel der Beschluss verkündet. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieser der betroffenen Person vollständig übersetzt wird.

Der Beschluss muss mindestens den folgenden Inhalt haben, um gültig zu sein:⁶ Die Bezeichnung der Beteiligten, ihren gesetzlichen Vertreter*innen und der Bevollmächtigten: Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass auch die Person des Vertrauens als Beteiligte*r (nicht als Vertreter*in) im Beschluss erwähnt wird; die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; die Beschlussformel; eine Begründung; die Unterschrift des*der Richter*in; das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel; die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung; den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet und eine Rechtsbehelfs-belehrung.

Bei dem Beschluss ist darauf zu achten, ob die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Ist dies nicht der Fall, darf eine Inhaftierung frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Haftbeschlusses erfolgen.⁷ Nicht selten benutzen die Gerichte vorgefertigte Textbausteine, die der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und den aktuellen Gesetzen nicht angeglichen wurden. Nicht jeder Fehler in dem Haftbeschluss führt automatisch dazu, dass dieser ungültig wird. Im Zweifelsfall kann der Beschluss durch das Gericht auch bei offensichtlichen Fehlern berichtigt werden.

In Haft

Sollte die betroffene Person tatsächlich in Haft genommen werden, kann sowohl sie selbst als auch die Person des Vertrauens, die beim Amtsgericht an dem Verfahren beteiligt wurde, eine Beschwerde gegen den Haftbeschluss einlegen.⁸ Bei der Person des Vertrauens gilt dies jedoch nur, wenn sie bereits vor dem Erlass des Haftbeschlusses beteiligt wurde.⁹ Für die Beschwerde ist eine Frist von einem Monat vorgesehen und sie sollte begründet werden.¹⁰ Dazu ist es ratsam, sich Hilfe bei einem*einer Rechtsanwält*in oder einer Beratungsstelle einzuholen, die sich auf die Thematik der Abschiebehaft spezialisiert haben.¹¹

Wichtig ist auch, die betroffene Person in der Haft nicht alleine zu lassen. Die Rahmenbedingungen, wie Besuche erfolgen, ob und wie die betroffene Person telefonieren kann und wie mit der privaten Habe umgegangen wird, unterscheiden sich sehr von Gefängnis zu Gefängnis. Diese kann man entweder direkt in der Abschiebehaft oder bei einschlägig tätigen Hilfsorganisationen erfragen. Die meisten Abschiebungsgefangenen dürfen Post empfangen.

Sollte ein Besuch unmittelbar nach der Inhaftierung nicht möglich sein, ist das ein Weg für eine erste Kontaktaufnahme. Ein beigelegter, frankierter Rückumschlag erleichtert der betroffenen Person das Antworten. Der Brief sollte auch die wichtigsten Telefonnummern für die inhaftierte Person enthalten, da diese unter Umständen nicht mehr über ihr Handy verfügt.

In den meisten Abschiebegefängnissen gibt es Seelsorger*innen, Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen und ehrenamtliche Kräfte, die sich um die Bedürfnisse der Gefangenen kümmern. Allerdings ist die Quantität und Qualität sehr unterschiedlich. Es macht daher Sinn, sich bei Problemen durchaus an verschiedene Kräfte zu wenden.<

¹ § 13 FamFG

² § 417 Abs. 2 FamFG

³ § 23 Abs. 2 FamFG

⁴ §§ 23 Abs. 1 und § 417 Abs. 2 FamFG

⁵ § 29 Abs. 2 FamFG

⁶ §§ 38 Abs. 3-4 und 421 FamFG

⁷ § 422 Abs. 1 FamFG

⁸ § 429 Abs. 2 FamFG

⁹ § 429 Abs. 2 FamFG

¹⁰ § 63 Abs. 1 FamFG

¹¹ Eine erste Übersicht, was Landgerichte und der Bundesgerichtshof bei Haftbeschlüssen bemängelt haben, findet sich auf der Internetseite www.100-jahre-abschiebehaft.de

